

Erziehungskonzept der Overbergschule



*Kath. Grundschule – Barentiner Str. 8 – 48231 Warendorf
Tel.: 02581-543330 – E-Mail: gs.overberg@warendorf.de*

Zielsetzung

Um friedlich miteinander leben und arbeiten zu können, sind gemeinsam erarbeitete, verbindliche Regeln, Umgangsformen und Werte unabdingbar. Erst dann können Erziehung und schulische Arbeit gelingen. Gemäß dem schulischen Leitbild wollen wir eine Lernumgebung schaffen, in der sich alle an der Erziehung beteiligten PartnerInnen wohl fühlen, in der sich Kinder und Erwachsene ernst- und angenommen fühlen, Stärkung und Zuwendung erfahren und ihre Individualität entfalten können. Das vorliegende Erziehungskonzept dient uns als Orientierungshilfe und beschreibt gleichzeitig das Ziel der gesamten pädagogischen Arbeit.

Die Regeln gelten für alle LehrerInnen, MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigte dieser Schule.

1. Elternarbeit

Die Eltern sind die ersten Lehrerinnen und Lehrer für das Kind. Mit dem Eintritt in die Schule lernt es nun in der Schule und in seinem Elternhaus. Nur wenn Schule und Elternhaus in ihren Bemühungen um Erziehung in Abstimmung miteinander arbeiten, kann eine erfolgreiche Erziehung gelingen. Auch die Hinzunahme von außerschulischen Hilfen wird mit den Eltern kommuniziert und in die Erziehungsarbeit eingebunden.

Eine enge Kooperation mit Eltern hinsichtlich des gemeinsamen Erziehungsauftrages wird in dem geschlossenen Erziehungsvertrag deutlich.

Der Erziehungsvertrag sollte in der zweiten Klassenpflegschaft (2. Halbjahr) mit den Eltern besprochen und von ihnen unterschrieben werden. Er gilt für die gesamte Grundschulzeit. Dieser Vertrag stellt keinen rechtsverbindlichen Vertrag dar, sondern ist eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis. Er beschreibt im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung Aufgaben und Zuständigkeiten der am Erziehungsprozess der Kinder beteiligten Partner: Eltern und LehrerInnen. LehrerInnen und Eltern gelten dabei als gleichberechtigte ErziehungspartnerInnen, die sich auf Augenhöhe mit Respekt und gegenseitiger Achtung und Wertschätzung begegnen.

Erziehungsvereinbarung zwischen Schule und Elternhaus

Als Eltern sind Sie die ersten Lehrerinnen und Lehrer für Ihr Kind. Mit dem Eintritt in die Schule lernt es nun in der Schule und in seinem Elternhaus. Nur wenn Schule und Elternhaus in ihren Bemühungen um Erziehung in Abstimmung miteinander arbeiten, kann eine erfolgreiche Erziehung gelingen.

Das Kollegium der Overbergschule möchte Ihnen als Eltern seine Vorstellungen von Erziehung und elterlicher Mitwirkung darlegen.

Mit der „Erziehungsvereinbarung“ soll dies für beide Seiten (Schule und Elternhaus) verlässlich dokumentiert werden.

Wir Lehrerinnen und Lehrer verpflichten uns

- die Schule als Ort zu gestalten, an dem Ihr Kind motiviert und erfolgreich lernen kann
- den Bedarfen, Fähigkeiten und Bedürfnissen Ihres Kindes gerecht zu werden und seine individuelle Leistungsfähigkeit zu fördern
- Ihr Kind anzuleiten, für sein eigenes Lernen Verantwortung zu übernehmen
- Ihrem Kind Vorbild für einen respektvollen Umgang miteinander zu sein und Wege für Partnerschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit zu eröffnen
- Ihrem Kind auf Gewalt verzichtende Konfliktlösungen zu zeigen
- Ihr Kind zur Ordnung anzuhalten
- Sie als Eltern über Vorgänge in der Schule, aktuelle Themen der Schule und über die Lern- und Leistungsentwicklung Ihres Kindes zu informieren
- Sie als Eltern bei der Gestaltung des Schullebens mit einzubeziehen

Wir Eltern verpflichten uns

- unser Kind regelmäßig und pünktlich in die Schule zu schicken und es bei Abwesenheit zeitnah zu entschuldigen
- unser Kind dazu anzuhalten, das gesamte Arbeitsmaterial in Ordnung zu halten
- dazu beizutragen, dass unser Kind die erforderlichen Lernmittel für die Schule zur Verfügung hat
- Absprachen und Regeln, die an der Schule gelten, zu unterstützen
- an Elternabenden und Elternsprechtagen teilzunehmen und uns über Verhalten und Lernentwicklung unseres Kindes zu informieren
- im Fall auftretender Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Lösungen Mitverantwortung zu übernehmen

Wir Eltern achten darauf, dass

- unser Kind ausreichenden Schlaf erhält
- unser Kind mit Medien verantwortungsvoll umgeht (keinen Fernseher im Kinderzimmer, begrenzte Bildschirmzeit, kontrollierte Computerspiele)
- unser Kind für die Schule ein gesundes Frühstück erhält
- unser Kind zur eigenständigen Erledigung seiner Hausaufgaben angehalten wird
- unser Kind zur Selbstständigkeit angeleitet wird (An- und Ausziehen, Schuhe schnüren, Ordnung und Sauberkeit)
- die Lehrkräfte zeitnah über familiäre Probleme und Veränderungen, welche Leistungen und Verhalten des Kindes beeinflussen, informiert werden
- die Lehrkräfte über medizinische und therapeutische Maßnahmen, die unser Kind betreffen, in Kenntnis gesetzt werden
- unser Kind zu Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Respekt erzogen wird und wir gemeinsam mit der Schule an der Entwicklung und Verbesserung dieser Fähigkeiten arbeiten werden

Von Ihrem Kind erwarten wir

- dass es den Anweisungen der Lehrer-/innen einhält
- dass es sich Erwachsenen und Mitschülern gegenüber respektvoll, freundlich und hilfsbereit verhält
- dass es die Regeln der Schule einhält
- dass es in Konfliktfällen auf handgreifliche Auseinandersetzungen verzichtet und friedliche Lösungen sucht
- dass es seine Hausaufgaben regelmäßig und sorgfältig bearbeitet und sich bei Problemen rechtzeitig meldet
- dass es sich vertrauensvoll an seine Lehrer-/innen und Eltern wendet, wenn es Hilfe benötigt
- dass es das Schulgebäude, die Einrichtung und Ausstattung der Schule vor Verschmutzung und Zerstörung schützt

Wir haben / Ich habe von der Erziehungsvereinbarung Kenntnis genommen und wir werden uns / ich werde mich bemühen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus auf dieser Grundlage zu gestalten.

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten:

Unterschrift der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers:

2. Gemeinsames Regelkonzept

Allgemeine Regeln sind Regeln, die sowohl für den Schulvormittag als auch für die Betreuungszeit nach Unterrichtsschluss (ÜMB, OGS) gelten. Die Einheitlichkeit des pädagogischen Handelns ist fundamental, um ein gemeinsames Regelwerk umzusetzen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Regeln:

- genau benannt werden
- besprochen werden
- in ihrer Sinnhaftigkeit erklärt werden
- eingeübt werden
- angewendet werden
- evaluiert und ggf. angepasst werden

Es ist wichtig, im Alltag immer wieder einen Bezug zu den Regeln herzustellen und sie tatsächlich auch zu üben.

Durch Partizipation, Regeln und klare Konsequenzen sowie durch die Nutzung geeigneter Verfahren, zum Beispiel praktizierter Mitbestimmung im Klassenrat, Agora-Treffen lernen die Kinder Bedürfnisse und Konflikte angstfrei zu artikulieren und anzugehen (siehe Schülerpartizipation an der Overbergschule). Sie lernen eigene Grenzen und die der Anderen kennen und finden zu einem möglichst friedlichen Miteinander. Auch im Verhaltenskodex der Overbergschule (siehe Schutzkonzept der Overbergschule) werden Regeln für den grenzachtenden Umgang miteinander aufgeführt.

Die Overbergschule verfügt über ein Leitbild und eine Schulordnung, die für alle SchülerInnen und Mitarbeiter verbindlich sind. Aus dieser Sammlung an Regeln können jahrgangsbezogen und individuell für jede Klasse wichtige Aspekte als Klassenregeln formuliert werden.

Im Klassenrat wird gemeinsam mit den SchülerInnen entschieden, welche Regel für einen festgelegten Zeitraum (von Ferien zu Ferien) als „Monatsmotto“ herausgegriffen wird. Diese Regel greift eine aktuell zu verbessernde Verhaltensweise der Klassengemeinschaft auf, um sie gezielt einzuüben. Jede Klasse visualisiert diese Regel an der blauen Pinnwand. Die Visualisierung von Regeln kann diese präsent halten und macht einen (stummen) Verweis darauf möglich. Eine Übersicht über das Leitbild/die Schulregeln wird in der Eingangshalle präsentiert, die Klassenregeln hängen in den jeweiligen Klassenräumen aus.

2.1 Leitbild

(siehe Barbara □)

2.2 Schulordnung

In unserer Schule, in der wir einen großen Teil unserer Zeit verbringen, leben wir auf engem Raum zusammen. Um uns gegenseitig nicht mehr als notwendig zu behindern, zu belästigen oder zu stören, sind einige Regeln notwendig, die wir alle einhalten wollen und müssen.

Im Gebäude

- Vor Schulbeginn treffen wir uns auf dem Schulhof. Wir gehen nicht durch die Eingangshalle dorthin.
- Wir begrüßen und verabschieden uns.
- Wir gehen im Schulgebäude.
- Wir gehen die Treppe herunter.
- Wir hängen unsere Jacken und Sportbeutel an unsere Kleiderhaken.
- Wir gehen während des Unterrichts leise durch das Schulgebäude.
- Wir warten leise an der Haltestelle, wenn wir Unterricht im Keller haben.
- Wir spielen mit dem Ball nur außerhalb des Schulgebäudes.
- Wir werden von der Busaufsicht zum Bus gebracht.

In der Pause

- Wir gehen in der Pause direkt auf den Schulhof.
- Wir denken für die Pause an die richtige Kleidung.
- Wir nutzen die Pausen, um auf die Toilette zu gehen.
- Wir verlassen die Toilette sauber und ordentlich.
- Wir lassen andere Kinder mitspielen.
- Wir gehen nur bis zur gelben Linie.
- Wir stellen uns sofort auf, wenn es schellt.

Umgang miteinander

- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir gehen freundlich miteinander um.
- Wir helfen uns gegenseitig.
- Wir hören uns gegenseitig zu.
- Bei Streit wenden wir die Stopp-Regel an.
- Wir achten das Eigentum des anderen.

In der Klasse

- Wir kommen pünktlich.
- Wir zeigen auf.
- Wir reagieren sofort auf Leisezeichen.
- Wir benutzen die passende Lautstärke.
- Wir gehen leise durch die Klasse.
- Wir halten Ordnung und erledigen unsere Klassendienste.
- Wir stellen alle Stühle hoch.

3. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Wichtig bei der Anwendung von Maßnahmen ist es, den Hintergrund und die Situation der jeweiligen Person mit einzubeziehen. Konsequenzen werden im Vorfeld transparent gemacht oder der/die SchülerIn wird im Nachhinein in die Gestaltung der Konsequenz mit einbezogen oder ihm/ihr werden der Sinn und die Notwendigkeit transparent dargestellt.

Der folgende Leitfaden soll eine Übersicht über die Erziehungsmittel und die Ordnungsmaßnahmen geben. Mit der Festsetzung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen kann die Overbergschule in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen des § 53 Schulgesetz NRW- SchulG auf Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern reagieren. „Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.“ (Schulgesetz NRW- SchulG, §53 Absatz 1).

Stellt die Schule eine das Schulleben betreffende Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers fest, so ist zu entscheiden, ob darauf mit einem Erziehungsmittel (§ 53 Absatz 2 Schulgesetz NRW - SchulG) oder einer Ordnungsmaßnahme (§ 53 Absatz 3 Schulgesetz NRW – SchulG) reagiert werden soll.

3.1 Erziehungsmittel

„Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.“ (Schulgesetz NRW, §53 Absatz 2).

Erziehungsmittel sind demnach pädagogische Einwirkungen auf die Schülerin oder den Schüler, die von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz beschlossen werden können. (vgl. § 53 Abs. 2 Schulgesetz NRW – SchulG). Eine Klassenkonferenz ist zur Festlegung von Erziehungsmitteln nicht verpflichtend.

Folgende Erziehungsmittel wurden für die Overbergschule beschlossen:

- (1) Ermahnung
- (2) zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- (3) Ampelsystem (gelb, orange, rot)
- (4) erzieherisches Gespräch (LK-SoS)
- (5) Weiterarbeit im Flur
- (6) Abschreiben der Schulordnung oder Klassenregeln
- (7) Pausenverbot
- (8) Beseitigung angerichteter Schäden, z.B. fegen, Müll aufsammeln, Entschuldigungsbriefe schreiben, ersetzen bzw. Rückgabe des Gegenstandes
- (9) Überweisung in eine andere Klasse (kurzzeitig, 1 Tag)
- (10) Telefonat mit Erziehungsberechtigten
- (11) Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern („Nacharbeitsstunde“)
- (12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) + Aktennotiz durch LK
- (13) Gespräche mit SchülerIn und Eltern
- (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53
- (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)
- (16) Ausschluss von Aktivitäten

Diese Auflistung entspricht nicht einer einzuhaltenden Reihenfolge.

Sollte ein/e SchülerIn die dritte Aktennotiz innerhalb eines Schulhalbjahres erhalten, trifft sich die Klassenkonferenz, um über die Verhängung einer weiteren Maßnahme bis hin zu einer Ordnungsmaßnahme zu entscheiden.

Anwendung des Ampelsystems („rote Karte“)

In jeder Klasse hängt an der rechten Innenseite der Tafel eine gelbe, eine orangene und eine rote Karte. Bei Fehlverhalten eines Schülers wird dessen Name unter die gelbe Karte geschrieben. Bei erneutem Fehlverhalten verschiebt sich der Name auf die orangene bzw. rote Karte. Steht der Name des Schülers unter der roten Karte, erhält er das Arbeitsblatt (Klasse 1 und 2: „Kleine rote Karte“ / Klasse 3 und 4: „Rote Karte“), auf dem er sein Fehlverhalten dokumentiert, dieses mit nach Hause nimmt und es von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben der Lehrkraft am kommenden Schultag wieder vorlegt.

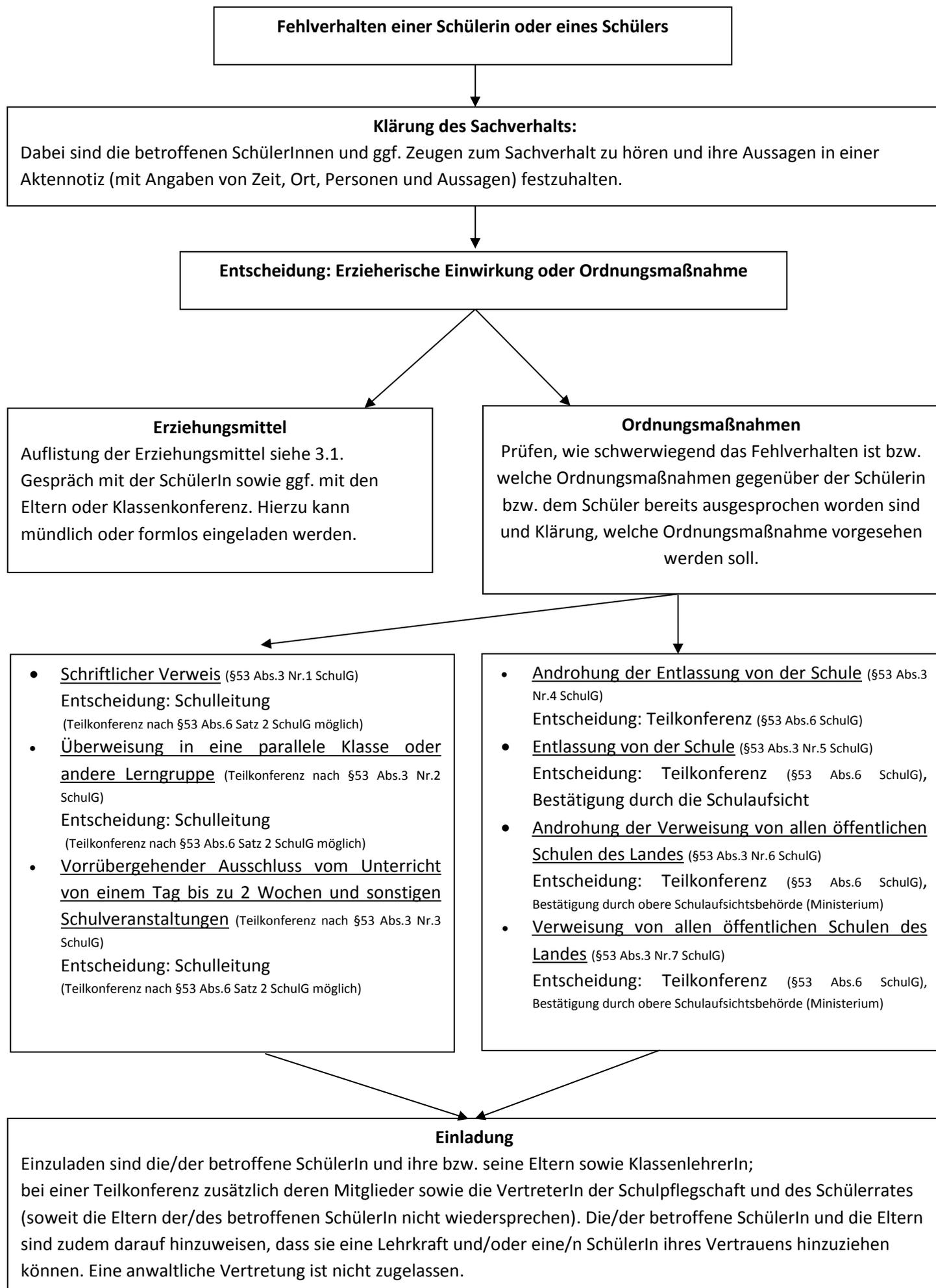
Die Lehrkraft dokumentiert die Ausgabe der „roten Karte“ in einer Liste, die sich in der roten Mappe (Pult) befindet. Gleichzeitig fertigt sie eine Aktennotiz an, die im Sekretariat abgegeben wird. Außerdem erhält die Klassenlehrerin eine Kopie der Aktennotiz für ihre Unterlagen.

Am Ende des Schultages werden alle Namen der SchülerInnen von der Tafel/Ampel entfernt.

3.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind – im Gegensatz zu den Erziehungsmitteln – darauf gerichtet, unmittelbar in die Rechtssphäre des Schülers einzugreifen und sind somit Verwaltungsakte. Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 53 Schulgesetz NRW - SchulG ist daher an formelle Voraussetzungen gebunden, deren Einhaltung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidend ist. Sowohl in Widerspruchs- als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird eine rechtliche Überprüfung der Ordnungsmaßnahme auch in formeller Hinsicht durchgeführt. Die nachfolgenden Hinweise sollen u. a. vermeiden helfen, dass eine pädagogisch sinnvolle Reaktion der Schule lediglich auf Grund von formellen Fehlern aufgehoben werden muss. Ordnungsmaßnahmen werden ausschließlich bei massivem Fehlverhalten eingesetzt, z.B. wenn SchülerInnen ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die geforderten Leistungen verweigern, dem Unterricht unentschuldig fernbleiben und die Anwendung von Erziehungsmitteln nach Meinung der Schulleitung nicht mehr ausreichend ist. Tritt ein solcher Fall ein, so wird die Teilkonferenz (siehe unten) einberufen.

Ablauf bei einer Ordnungsmaßnahme



Durchführung

1. Die **Anhörung** der/des betroffenen SchülerIn und der Eltern. Daran nehmen alle teil. Auf die Anhörung folgt der Beschluss der Schulleitung. Bei einer Teilkonferenz folgt
2. die **Beratung**. An ihr nehmen die Mitglieder der Teilkonferenz und die Vertretung der Schulpflegschaft und des Schülerrats teil, aber nicht die/der betroffene SchülerIn und deren Eltern sowie die Lehrkraft und/oder die/der SchülerIn des Vertrauens.
3. Der **Beschluss**. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Teilkonferenz. Soweit der Teilnahme der Eltern- und Schülervertretung nicht widersprochen worden ist, dürfen sie bei der Beschlussfassung anwesend sein. Über die Durchführung ist ein Protokoll zu erstellen.

Mitteilung des Beschlusses

Die beschlossene Ordnungsmaßnahme ist der/dem SchülerIn und den Eltern schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der Sachverhalt, der die Ordnungsmaßnahme begründet, konkret anzugeben. Die Mitteilung muss eine Rechtsbefehlsbelehrung enthalten.

Möglichkeit des Widerspruchs

Widerspruch durch die Eltern (oder ihre anwaltliche Vertretung) muss bei der Schulleitung binnen eines Monats eingereicht werden, falls eine Rechtsbefehlsbelehrung erfolgte (ohne Rechtsbefehlsbelehrung binnen eines Jahres).

Neue Beschlussfassung durch Schulleitung / die Teilkonferenz

Änderung des Beschlusses

Bestätigung des Beschlusses

Widerspruchsbescheid durch die Schulaufsicht

Änderung des Beschlusses

Bestätigung des Beschlusses

Mitteilung, dass dem Widerspruch abgeholfen wird

Mitteilung, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen und er an die Schulaufsicht als Widerspruchsbehörde weitergeleitet wird

Mitteilung, dass dem Widerspruch durch die Schulaufsicht abgeholfen wird

Mitteilung, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen wird

Klage beim Verwaltungsgericht

In jedem Fall sollten in der Teilkonferenz die Erziehungsberechtigten hinsichtlich möglicher Inanspruchnahme von Hilfen (Therapien, Erziehungsberatung, Mobiler Dienst, Schulpsychologe etc.) beraten werden. Auch eine Meldung zum schulischen Lernort mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sollte ggf. in Betracht gezogen und in der Teilkonferenz diskutiert werden.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen wird, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit angemessen betreut ist und den Unterrichtsstoff selbstständig aufarbeitet. Sollte dies nicht der Fall sein, wird von der Schule das Jugendamt eingeschaltet.

Bei groben Verfehlungen und wenn Gefährdungen von einer Schülerin oder einem Schüler ausgehen, kann die Schulleitung sofort Eilmaßnahmen erlassen, wie z. B. den sofortigen Unterrichtsausschluss bis zum Termin der Teilkonferenz. Diese ist in einem solchen Fall einzuladen und muss dann über weitere Ordnungsmaßnahmen und/oder Erziehungsmittel beraten.

Wird als Ordnungsmaßnahme ein vorübergehender Ausschluss vom Unterricht festgelegt, so muss vor der Rückkehr des Schülers in den Unterricht ein Eingliederungsgespräch zwischen Schulleitung, Lehrkraft, einem Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler stattfinden.

4. Leitfaden zum Umgang mit Störungen

Die Lehrkraft hat die Möglichkeit aus den aufgeführten Konsequenzen eine oder mehrere Maßnahmen auszuwählen. Dies erfolgt situativ und nach individuellem Ermessen.

Situation	Konsequenz
<u>Unterrichtsunterbrechung</u> <ul style="list-style-type: none">- essen / trinken im Unterricht- Toilettengänge- Material nicht bereitgelegt- unaufgeräumter Arbeitsplatz- Dazwischenreden oder -rufen, Geräusche machen- Herumgehen in der Klasse- zu spät kommen- Clownerie- Nebengespräche, -beschäftigungen- Pausenstreitigkeiten klären- Streit im Unterricht- Hausaufgaben fehlen- Verschmutzen von fremdem Eigentum	<ul style="list-style-type: none">(1) Ermahnung(2) zeitweise Wegnahme von Gegenständen(3) Ampelsystem (gelb, orange, rot)(4) erzieherisches Gespräch (LK-SoS)(5) Weiterarbeit im Flur(6) Abschreiben der Schulordnung oder Klassenregeln(7) Pausenverbot(8) Beseitigung angerichteter Schäden, z.B. fegen, Müll aufsammeln, Entschuldigungsbriefe schreiben, ersetzen bzw. Rückgabe des Gegenstandes
<u>Unterrichtsverhinderung</u> <ul style="list-style-type: none">- Lehreranweisungen werden nicht befolgt- unvollständiges Material (regelmäßig)- Wutausbruch- Herausrennen aus dem Klassenraum	<ul style="list-style-type: none">(1) Ermahnung(3) Ampelsystem (gelb, orange, rot)(4) erzieherisches Gespräch (LK-SoS)(5) Weiterarbeit im Flur(6) Abschreiben der Schulordnung oder Klassenregeln(7) Pausenverbot(8) Beseitigung angerichteter Schäden, z.B. fegen, Müll aufsammeln, Entschuldigungsbriefe schreiben, ersetzen bzw. Rückgabe des Gegenstandes(9) Überweisung in eine andere Klasse (kurzzeitig, 1 Tag)(10) Telefonat mit Erziehungsberechtigten(11) Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern („Nacharbeitsstunde“)(12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) und Aktennotiz durch Lehrkraft(13) Gespräche mit SchülerIn und Eltern
<u>Unterrichtsverhinderung</u> <ul style="list-style-type: none">- Verlassen des Schulgeländes	<ul style="list-style-type: none">(12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) und Aktennotiz durch Lehrkraft(14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53<ul style="list-style-type: none">- Benachrichtigung der Eltern- ggf. Benachrichtigung der Polizei(15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)

<p><u>Verhaltensauffälligkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unangemessenes Konfliktverhalten (weinen, verweigern, sich entziehen, motzen) - offensichtliches Lügen - Beschädigen oder Entwenden von fremdem Eigentum - Arbeitsverweigerung - Respektlosigkeit - massives anhaltendes Stören des Unterrichts - verbale Gewalt unter Schülern 	<ul style="list-style-type: none"> (1) Ermahnung (3) Ampelsystem (gelb, orange, rot) (4) erzieherisches Gespräch (LK-SoS) (5) Weiterarbeit im Flur (6) Abschreiben der Schulordnung oder Klassenregeln (7) Pausenverbot (8) Beseitigung angerichteter Schäden, z.B. fegen, Müll aufsammeln, Entschuldigungsbriefe schreiben, ersetzen bzw. Rückgabe des Gegenstandes (9) Überweisung in eine andere Klasse (kurzzeitig, 1 Tag) (10) Telefonat mit Erziehungsberechtigten (11) Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern („Nacharbeitsstunde“) (12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) und Aktennotiz durch Lehrkraft (13) Gespräche mit SchülerIn und Eltern (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53 (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)
<ul style="list-style-type: none"> - körperliche Gewalt und Übergriffe (auch sexuell motiviert) unter Schülern 	<ul style="list-style-type: none"> (12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) und Aktennotiz durch Lehrkraft (13) Gespräche mit SchülerIn und Eltern (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53 (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)
<ul style="list-style-type: none"> - verbale Gewalt Schüler-Lehrer 	<ul style="list-style-type: none"> (9) Überweisung in eine andere Klasse (kurzzeitig, 1 Tag) (10) Telefonat mit Erziehungsberechtigten (12) schriftliches Festhalten des eigenen Fehlverhaltens durch den/die SchülerIn mit Benachrichtigung der Eltern („rote Karte“) und Aktennotiz durch Lehrkraft (13) Gespräche mit SchülerIn und Eltern (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53 (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)
<ul style="list-style-type: none"> - körperliche Gewalt Schüler-Lehrer 	<ul style="list-style-type: none"> (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53 (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)
<p><u>Straftaten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl - Erpressung - Mobbing - Körperverletzung - Vandalismus 	<ul style="list-style-type: none"> (14) Einbeziehung der Schulleitung zusätzlich ggf. Ordnungsmaßnahmenkonferenz gemäß §53 (15) Ausschluss vom Unterricht (für den Rest des laufenden Schultages)